

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10 Nc N 10	<u>Naturschutzgebiet „Heiderhardt“</u>	südlich Hahn (Morsbach)
	Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Heideflächen mit Magerrasen, Flechtenfluren, Lesesteinhaufen und Niederwald- Lebensraum sowie aus floristischen, vegetationskundlichen und zoologischen Gründen ( Rote Liste)	Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 8,0 ha.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten :	
	1.) bauliche Anlagen gemäß der Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch : a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur - Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.
	2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen	
	3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen	
	4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen	
	5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern	
	6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen	
	7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern	Hierunter fällt auch die Auffüllung von oberboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verhüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.
	8.) Teiche anzulegen, zu erweitern oder zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde abzusprechen
	9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellensumpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen	
	10.) Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern	
	11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellenbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-10)	12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen. 13.) Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen 14.) Waldbestände zu beweiden 15.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen 16.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen 17.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern 18.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern 19.) Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen 20.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu reiten 21.) zu lagern oder Feuer zu machen 22.) Hunde frei laufen zu lassen  23.) Grünland umzubereiten, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen, Neueinsaat und Nachsaat von Grünland  24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern  25.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Dünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen  26.) unbesetzt  27.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen  28.) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Gewässerchemismus veränderte Maßnahmen vorzunehmen sowie alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortbedingungen zu verändern  29.) die Ausbildung von Jagdhunden  30.) die Beweidung mit Pferden  31.) Wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z.B. Eiern, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören  32.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Art und Weise zu beschädigen  33.) Heide- Magerrasen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.  34.) Lese- Steinhäufen zu entfernen  35.) die Lagerung / oder Anwendung von jeglichen Düngemitteln, so auch z.B. Kalk, Kali, Magnesium, Phosphor sowie entsprechende Verbindungen  36.) Niederwaldbestände in Hochwaldbestände umzuwandeln	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.  Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.  Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben  Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.  Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zwecks sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.  Pferdebeweidung des Auengrünlandes führt zu ökologisch unverträglichen Pflanzenarten - Verarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-10)	Zur Errichtung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:	
	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung</li><li>■ Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis oder das Land Nordrhein- Westfalen, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist</li><li>■ die extensive Nutzung der Grünlandflächen durch: Beweidung von maximal 1 GVE ( Großvieheinheit) / ha</li><li>■ Wiederaufforstung der Waldflächen mit ausschlagfähigen, heimischen, standortgerechten Gehölzen</li><li>■ Niederwaldwirtschaft durch abschnittsweise „ Auf-den-Stock-setzen „ - die Besenginsterheide in 5 - 8 jährigem Abstand zu mähen, Mahd im Oktober</li><li>■ Entfernen von Büschen und Bäumen zwischen August und März - bei vergraster Calluna - Heide jährliche Mahd im August</li></ul>	Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen oder ersatzweise gemäß einem mit der Forstbehörde, der Unteren Landschaftsbehörde und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung abgestimmten Biotopmanagementplan umzusetzen.
	Unberührt bleiben:	
	a.)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b.)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr ; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c.) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zur Erhaltung der Schutzausweisung	
	d.)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.	
	e.) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen	
	f.)die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern sowie Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG	
	g.)unbesetzt	
	h.) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein. niederwaldartige Bewirtschaftung des Waldes	
	j.)Bodenkalkungen zur Bekämpfung der neuartigen Waldschäden nach einvernehmlicher Abstimmung über Art und Umfang der Maßnahme Mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-10)	Befreiung	
	<p>Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Ge- und Verboten, wenn</p> <p>die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>zu einer nicht beabsichtigten Härteföhren würde und die Abweichung mit den Belagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft föhren würde oder</p> <p>überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p>	
	<p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein</p> <p>von ihr beauftragten Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	
	<p>Um die Erfüllung von Bedingungen und Aufladen bei Befreiung und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu Sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.</p>	